

Der Gewerbeverein Münsingen und Umgebung, die Werbegemeinschaft Münsinger Einzelhändler und der Fremdenverkehrsverein Münsingen e.V. vollziehen mit Wirkung vom 22.04.1999 eine Zusammenlegung dieser Vereine im Gewerbeverein Münsingen und Umgebung e.V. und geben sich folgende Neufassung der

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

PRO MÜNSINGEN e.V.

MÜNSINGER FORUM FÜR WIRTSCHAFT UND TOURISMUS

Er hat seinen Sitz in Münsingen und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen eingetragen. Der Verein kann Mitglied in übergeordneten Verbänden werden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Stärkung der wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunktfunktion der Stadt Münsingen auf der Mittleren Schwäbischen Alb.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgabe des Vereins besteht darin, dem Vereinszweck mit geeigneten Maßnahmen gerecht zu werden, dazu gehören insbesondere:

- 3.1 die Steigerung der Lebensqualität, der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Münsingen sowie die Förderung des Tourismus auf der Münsinger Alb.
- 3.2 die Koordination zwischen allen leistungsfähigen Betrieben, des Gewerbes, Einzelhandels, der Dienstleistungsbranche, der Gastronomie- und Seherbergungsbetriebe sowie der freien Berufe und Behörden und deren Einbindung in ein langfristig angelegtes Konzept des Stadtmarketings, das den Zielen des Vereins gerecht wird.
- 3.3 der Verein hat seine Mitglieder und deren Interessen, im Rahmen der vorgenannten Aufgaben zu vertreten und zu unterstützen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins' unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser abgelehnt so kann binnen eines Monats Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung beschließt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt vor dem 1. Oktober zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes.
 - b) durch Tod oder Entzug der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standesehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, vereinsschädigenden Verhaltens und Verweigerung der Beitragszahlung nach 3. Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist.
 - Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Vorstands-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Berufung einlegen.
 - Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- 5.3 Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet gemäß der Beitragsordnung -, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.
- 6.2 Ehrenmitglieder genießen alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Anzahl Mitarbeiter, etc.)



6.4 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 6.3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

Bei besonderen Anlässen kann die Beitragsordnung eine Umlage, auch beschränkt nach einzelnen Fachgruppen, vorsehen.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe

a) Vorstand

Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Pressereferenten
- den Vorsitzenden der Fachgruppen
- maximal 6 weiteren Vorstandsmitgliedern
- den Vorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme

b) Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte interne Rechnung zu führen. Der Vorsitzende einer Fachgruppe wird von den Mitgliedern der Fachgruppe nach den Bestimmungen des § 8.2.e) gewählt und gehört Kraft Amtes dem Vorstand an. Bei der Mitgliederversammlung haben die Vorsitzenden der Fachgruppen über die Arbeit des vergangenen Jahres zu berichten.

c) Mitgliederversammlung

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben. welche die Mitgliederversammlung und die Fachgruppen ihm übertragen.

8.2 Aufgaben der Organe

Im Einzelnen haben/hat

a) der 1. und der 2. Vorsitzende den Verein zu leiten und ihn gerichtlich und außergerichtlich je mit Einzelvertretungsmacht zu vertreten. Sie haben die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu leiten,



- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen und gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden die Korrespondenz zu erledigen,
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen und für das kommende Jahr einen Finanzplan zu unterbreiten. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

d) Wahlen

Der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, der Pressereferent, bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern und die Kassenprüfer, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch offene Abstimmung oder auf Antrag geheim mit Stimmzettel.

e) Fachgruppen

Die Wahl der Fachgruppenvorsitzenden erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Für Fachgruppenvorsitzende, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann die Fachgruppe ein Ersatzmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden.

Die Fachgruppe berät über alle ihren Bereich berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand allein oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

f) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich., der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehört insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung des Finanzplanes und der Vereinsbeiträge
- d) die Änderung der Vereinssatzung und Geschäftsordnung, wofür eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Antrag der Fachgruppen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ¼ der Mitglieder einen derartigen Antrag schriftlich mit Angabe Zwecks der Versammlung an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Anträge müssen spätestens 6 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Regeln zum Datenschutz

- 9.1 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 9.2 Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 9.3 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. §9.2 Satz 4 gilt entsprechend.
- 9.4 Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 9.5 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung der Stadt Münsingen zu und ist bei Wiedergründung eines Vereins mit gleichen Interessen dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

Durch diese Satzung wird die Satzung vom 17.02.1965 mit Änderung vom 08.04.1978 und vom 22.04.1999 neu gefasst.

Münsingen, 10.05.2019



Neue Beitragsordnung Pro Münsingen ab 2017

Bei der Anzahl der Mitarbeiter werden Teilzeitkräfte entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs berücksichtigt, also Halbtagskraft mit 0,5, 450€-Jobber mit 0,25.

Freie Mitarbeiter. Praktikanten, Auszubildende und Leiharbeiter werden nicht berücksichtigt.

Der Firmeninhaber/Geschäftsführer ist der 1. Mitarbeiter.

Rechtlich eigenständige Firmen sind jeweils separat Mitglieder.

Branche	Einteilung Mitarbeiter		
	1 – 5,9 MA	6 – 11,9 MA	ab 12 MA
o Handel	90,00€	150,00€	220,00€
o Markenautohaus	90,00€	150,00€	220,00€
o Handwerk	90,00€	150,00€	220,00€
o Freie Berufe	90,00€	150,00€	220,00€
o Industrie	90,00€	150,00€	220,00€
o Banken/Kommunen	260,00€	260,00€	260,00€
Gastronomie/ Tourismus	90,00€	150,00€	220,00€
o Vereine	20,00€		
 Soziale Einrichtungen (Diakonie) 	100,00€		
o Privatpersonen	10,00€		
PrivateFerienwohnungen	bis 9 Betten 20,00€	ab 10 Betten 90,00€	